

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG*) (BAM)



1. Neufassung zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4276/4D

für die Bauart/-reihe einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter

Aktenzeichen 9.1/66 300

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714), geändert durch die 1. See-Gefahrgutänderungsverordnung vom 26. November 1993 (BGBl. I, S. 1980).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1993 (BGBl. I S. 2022), zuletzt neu gefaßt durch Artikel 6 Abs. 120 des Eisenbahn-Neuordnungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378).
- 1.3 Anhang V der Anlage der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I S. 678) und neu gefaßt durch Artikel 6 Abs. 121 des Eisenbahn-Neuordnungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378).

2. Antragsteller

Deutsche Verpackungsmittel Gesellschaft mbH
Heinrich-Diehl-Str. 2
90552 Röthenbach a.d. Pegnitz

3. Hersteller der Verpackung

Deutsche Verpackungsmittel Gesellschaft mbH
Heinrich-Diehl-Str. 2
90552 Röthenbach a.d. Pegnitz

4. Beschreibung der Bauart/-reihe

Kiste aus Sperrholz mit Inneneinrichtung

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

Packkiste DVG-Nr 604 und DVG-Nr. 605

BAM 4152 - 1.5 - 1.87

*) Zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland für die Zulassung von Gefahrgutverpackungen gem. den Zuständigkeitsregelungen der Gefahrgutverordnungen für den Straßen-, Schienen-, See- und Luftverkehr sowie gem. Abschnitt 22 der allgemeinen Einleitung zum IMDG-Code

Blatt 2 1. Neufassung
zum Zulassungsschein D/BAM 4276/4D vom 04.05.1994

4.2 Grundmaße

Fuß der Bauartreihe (DVG-Nr. 604): 1161 x 1053 mm
Kopf der Bauartreihe (DVG-Nr. 605): 1161 x 1053 mm

4.3 Höhe (gesamt)

Fuß der Bauartreihe (DVG-Nr. 604): 347 mm
Kopf der Bauartreihe (DVG-Nr. 605): 597 mm

4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen

Fuß der Bauartreihe (DVG-Nr. 604): 291 l
Kopf der Bauartreihe (DVG-Nr. 605): 570 l

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

Fuß der Bauartreihe (DVG-Nr. 604): 108 kg
Kopf der Bauartreihe (DVG-Nr. 605): 136 kg

4.6 Werkstoff(e) der Verpackung

Seiten, Boden, Deckel: Sperrholz DIN 68705-FU AW 2-3-15 u. 22
Leisten: Nadelholz gem. DIN 68365 GK II

4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse

Gelenkband (4) 8100 328-10,
Überwurf (2) 8100 328-20,
Riegelplatte (2) 8100 134-30,
Stahlband (3) 25 x 0,8 mm vz

4.8 Zeichnungen des Antragstellers

DVG-Nr. 604; Zeichnungs-Nr.: 600.06.25 "a" vom 08.02.1994,
DVG-Nr. 605; Zeichnungs-Nr.: 600.06.26 "a" vom 08.02.1994

5. Anforderungen an die Bauart/-reihe

Die Bauartreihe wird durch die Baumuster eingegrenzt, die als Fuß der Bauartreihe (DVG-Nr. 604) und Kopf der Bauartreihe (DVG-Nr. 605) gemäß Prüfbericht 12/93 vom 27.07.1993 und Kurzprüfbericht 1/1994 vom 15.03.1994 sowie der Änderungsmitteilung Nr. 600.06.26/1 vom 10.02.1994 und Änderungsmitteilung Nr. 600.06.25/1 vom 22.02.1994 der DVG, Deutsche Verpackungsmittel Gesellschaft mbH, 90552 Röthenbach a.d. Pegnitz einer Bauartprüfung vergleichbar mit dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.

Teil der Bauartreihe sind Bauarten dann, wenn sie folgende Bedingungen erfüllt haben:

- Die Vorgaben des Masse-Volumen-Diagramms gem. der Änderungsmitteilung Nr. 600.06.26/1 vom 10.02.1994 und Änderungsmitteilung Nr. 600.06.25/1 vom 22.02.1994 dürfen unter Berücksichtigung des Modellgesetzes nicht überschritten werden.
- Abgesehen von den Abmessungen müssen alle sonstigen Spezifikationen des o.g. Prüfberichts eingehalten werden.
- Für jede von den geprüften Baumustern abweichende Bauart ist ein prüftechnischer Nachweis über die gleichwertige Leistungsfähigkeit zu führen, zu dokumentieren und der BAM zu übersenden.

6. Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart/-reihe wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart/-reihe dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart/-reihe serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u
n 4D/Y*)/S/...../D/BAM 4276 - DVG
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

*) An dieser Stelle ist entsprechend der Baugröße die jeweilig geprüfte Bruttomasse unter Berücksichtigung der Grenzwerte nach Nr. 9.5 einzusetzen; dabei ist auf die nächstfolgende ganze Zahl aufzurunden.

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart/-reihe serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II oder III verwendet werden.

9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.

9.4 -

9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:

Bruttomasse für den Fuß der Bauartreihe (DVG-Nr.604): 108 kg
Bruttomasse für den Kopf der Bauartreihe (DVG-Nr.605): 136 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

9.6 -

9.7 -

- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart/-reihe muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
11. Sonstiges
 - 11.1 Die Bauart/-reihe entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und bis zu einem Fassungsraum von 450 l dem Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
 - 11.2 Diese 1. Neufassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
 - 11.3 Diese 1. Neufassung ersetzt den Zulassungsschein-Nr. D/BAM 4276/4D vom 03.09.1993, der Firma DVG, Deutsche Verpackungsmittel Gesellschaft mbH, 90552 Röthenbach a.d. Pegnitz, der hiermit seine Gültigkeit verliert.
 - 11.4 Diese 1. Neufassung wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.
12. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Präsidenten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), 12205 Berlin, Unter den Eichen 87, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Ist über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden, so kann Klage bei dem Verwaltungsgericht in 10557 Berlin, Kirchstr. 7, erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen der besonderen Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Sie kann ferner nur bis zum Ablauf eines Jahres seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen.

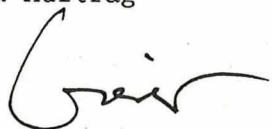
Wenn ein Bevollmächtigter bestellt wird, gilt sein Verschulden an der Versäumnis einer Frist als eigenes Verschulden des Auftraggebers.

12205 Berlin, den 04.05.1994

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag



Dipl.-Ing. K. Wieser
Direktor und Professor

Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag



Dipl.-Ing. B.-U. Wienecke

